

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung zur Wasserversorgung der Stadtprozeltenener Gruppe am Mittwoch, 09.11.2016 im Rathaus Dorfprozelten

Anwesende:

1. Vorsitzender

Herr Marco Birkholz, Stadtprozelten

2. Vorsitzender

Herr 1. Bürgermeister Wolfgang Hörnig,
Faulbach

Mitglieder Verbandsversammlung

Frau 1. Bürgermeisterin Claudia Kappes,
Stadtprozelten

Herr 1. Bürgermeister Dietmar Wolz,
Dorfprozelten

Herr Erhard Glock, Faulbach

Herr Gunther Guillaume, Faulbach

Herr Harald Hepp, Faulbach

Herr Simon Karl, Altenbuch

Herr Hartmuth Piplat, Stadtprozelten

Herr Alexander Schwarz, Dorfprozelten

Herr Klaus Zöllner, Dorfprozelten

Schriftführer

Herr Christian Schlegel

Verwaltung

Gast

Herr Stefan Wolf

Stadtwerke Wertheim

Entschuldigt:

Mitglieder Verbandsversammlung

Herr 1. Bürgermeister Andreas Amend,
Altenbuch

Herr Daniel Ulrich, Altenbuch

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung zur Wasserversorgung der Stadtprozeltenener Gruppe am 09.11.2016 - 2 -

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zu einem zusätzlichen Tagesordnungspunkt wurden nicht erhoben.

TOP 1 Bericht des Vorsitzenden

Vorsitzender Birkholz berichtete über das laufende Projekt „Grundwasseranreicherung“. Der Leitungsbau vom Maschinenhaus zum Schluckbrunnen verlief problemlos. Die Fa. Zöller-Bau konnte die Arbeiten zügig durchführen. Der Anschluss im Maschinenhaus wurde ebenfalls weitgehend fertiggestellt.

Der Ausbau des Brunnens ist ebenfalls soweit fortgeschritten, dass vor Einfüllen des Filterkieses ein Pumpversuch durchgeführt werden konnte. Dieser war erforderlich, um festzustellen, ob der Brunnen auch die Einleitmenge an Quellwasser aufnehmen kann. Mit der festgestellten Brunnenfassungsmenge von 8,5 l/s ist dies auch ausreichend.

TOP 2 Bericht der Stadtwerke Wertheim

Herr Wolf von den Stadtwerken Wertheim ergänzte die Ausführungen des Vorsitzenden zum Anschluss der Leitung im Maschinenhaus Breitenbrunn. Hier fehlt noch der Einbau eines Trübungsmessgerätes, welches bei zu hoher Trübung des Quellwassers die Zuleitung zum Schluckbrunnen automatisch verschließt. Dies war eine Forderung des Landratsamtes Miltenberg.

Der Schluckbrunnen ist wie bereits berichtet fertig gebohrt und annähernd fertig ausgebaut. Es folgt nun noch der Einbau des Filterkieses, eine hydrogeologische Messung, sowie eine Kamerabefahrung. Des Weiteren muss noch das Abschlussbauwerk in Form von Schachtringen geliefert und eingebaut werden. Im Anschluss daran kann dann die Anbindung der Leitung erfolgen.

Frühester Zeitpunkt zum Beginn der Einleitung wird auf Ende Dezember 2016 geschätzt.

Die elektrotechnische Umrüstung laut der Beschlussfassung in der vergangenen Sitzung erfolgt bis jetzt erst teilweise. Die Restarbeiten werden bis KW 49 durchgeführt.

TOP 3 Kauf einer Software zum automatischen E-Mail Versand der Tageswasserverbräuche

Bereits in naher Vergangenheit wurde von Seiten einzelner gemeindlichen Wasserwarte bemängelt, dass kein Überblick über die Wasserverbräuche in den Gemeinden vorhanden ist. Bei Wasserrohrbrüchen würden keine, bzw. verspätete Meldungen von den Stadtwerken geschehen.

Bei der Fa. Hofmockel wurde deshalb von Seiten der Stadtwerke angefragt, ob es eine Möglichkeit gäbe, ohne dass die Wasserwarte auf die Software

Öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung zur Wasserversorgung der Stadtprozeltenener Gruppe am 09.11.2016 - 3 -

zugreifen können (Datenschutz und –sicherheit).

Hierzu wurde von Hofmockel ein Angebot über eine zusätzliche Software zum automatischen E-Mail Versand der Tageswasserverbräuche aus dem Leitsystem des Wasserwerkes Breitenbrunn an die jeweiligen Ansprechpartner der Mitgliedsgemeinden abgegeben.

Die Kosten für die Anschaffung und Installation betragen netto 1.855,00 €.

Laut Herrn Wolf, Stadtwerke Wertheim, könnte die Kontrolle der Wasserstände entweder eigenverantwortlich über die Ansprechpartner bei den Gemeinden oder nach wie vor über die Stadtwerke laufen und die Lieferung der Wasserstände erfolge rein informativ.

Bgm. Dietmar Wolz sieht keinen Bedarf an einer solchen Software, da hierzu einerseits einen PC-Arbeitsplatz für einen Mitarbeiter des Bauhofes notwendig wäre und die täglich Überprüfung viel Zeit in Anspruch nähme. Ihm würde es reichen, wenn monatlich ein Monatsbericht z.B. an die Bürgermeister zur Information verschickt würde.

Nachdem nicht alle Bürgermeister bei der heutigen Sitzung anwesend waren, wurde dieser Tagesordnungspunkt zur erneuten Beratung und Beschlussfassung auf die nächste Sitzung verschoben. Hierzu sollen dann auch Berichte über Wasserstände als Muster vorgelegt werden.

TOP 4 Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht

Anfang des Jahres 2016 ist mit § 2b Umsatzsteuergesetz eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und für alle Gemeinden, sowie Verwaltungsgemeinschaften und die Zweck- und Schulverbände erhebliche Auswirkungen haben werden. Waren Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nur in Ausnahmefällen – im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art, z.B. Wasserversorgung - der Umsatzsteuer unterworfen, wird in Zukunft die Steuerbarkeit die Regel sein, wenn nicht die in § 2b Umsatzsteuergesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben jedoch die Möglichkeit, die derzeitige Rechtslage bis Ende des Jahres 2020 beizubehalten, indem sie eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben (§ 27 Abs. 22 UStG).

In aller Regel dürfte die Abgabe dieser sogenannten Optionserklärung für die Gemeinden und die anderen kommunalen Körperschaften die bessere Lösung sein. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt deshalb, eine Erklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Auf die Abgabe sollte nur dann verzichtet werden, wenn durch eingehende Analyse unter Berücksichtigung aller Umsätze und Vertragsbeziehungen der kommunalen Körperschaft zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Anwen-

Öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung zur Wasserversorgung der Stadtprozeltenener Gruppe am 09.11.2016 - 4 -

dung des § 2b UStG schon ab 1. Januar 2017 vorteilhaft ist. Eine solche Untersuchung ist allerdings derzeit schwierig, weil über viele praxisrelevante Fragen bei der Auslegung des § 2b Umsatzsteuergesetz Unklarheit herrscht. Hier soll ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums Abhilfe schaffen, mit dem frühestens Ende des Jahres zu rechnen ist.

Für die Ausübung der Option spricht im Übrigen, dass es möglich ist, diese Erklärung zu widerrufen und damit auch vor dem Jahr 2021 in das neue Recht zu wechseln. Unterlässt man hingegen die Optionserklärung besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, diese nachzuholen, so dass alle Umsätze ab dem Jahr 2017 den neuen Regelungen unterworfen werden.

Es ist zu beachten, dass alle Körperschaften des öffentlichen Rechts eine entsprechende Erklärung abgeben müssen. Das bedeutet, dass nicht nur die Gemeinden selbst hiervon betroffen sind, sondern entsprechende Erklärungen insbesondere auch für die Verwaltungsgemeinschaften und die Zweck- und Schulverbände abzugeben sind. Für alle Körperschaften gilt, dass im Zweifel die Option genutzt werden sollte und zwar selbst dann, wenn die Rechtsänderung auf den ersten Blick keine Auswirkungen zu haben scheint.

Eine Beschränkung der Optionserklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche ist nicht zulässig. Die Erklärung kann nur einheitlich für das „Unternehmen“ abgegeben werden und umfasst damit insbesondere auch alle nichtrechtsfähigen Untergliederungen wie z.B. Regie- oder Eigenbetriebe.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stadtprozeltenener Gruppe beschließt das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG, sowie Ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	11	11	0

.....
Marco Birkholz
1. Vorsitzender

.....
Christian Schlegel
Schriftführer